

Dagegen ist die Datierung von St. 1399 nicht einheitlich. Die Daten sind: VI. kal. febr., ind. II, a. inc. 1004, a. reg. III, actum Altsteti¹. Das Tagesdatum kann des Regierungsjahres wegen mit Stumpf nur auf den 27. Jan. 1005 bezogen werden². Aber damals ist der König schwerlich in Allstedt gewesen; hier war er vielmehr am 21. Dec. 1004³ und ging darauf nach Dornburg zur Weihnachtsfeier⁴; dass er noch einmal nach Allstedt zurückgekehrt wäre, ist unbezeugt und durchaus unwahrscheinlich. Vielmehr weist das Incarnationsjahr unserer Urkunde, das wir als falsch berechnet anzusehen für diese Zeit keine Veranlassung haben, die Ausfertigung derselben bestimmt in den Allstedter Aufenthalt vom Dec. 1004; das Tagesdatum ist im Original nachgetragen, es wird auf die etwas mehr als einen Monat später erfolgte Vollziehung des D. zu beziehen sein. St. 1399 ist also vor St. 1398 einzureihen.

Aus dem Jahre 1005 bedürfen nur einige Diplome des Juli an dieser Stelle einer Besprechung. Nach den Ansetzungen von Stumpf würde das Itinerar des Königs so zu construieren sein:

Juli 6. 7. Dortmund St. 1406—8.

„ 18. Corvei St. 1409.

gabe. Dass der König nach 1393—1396 am 9. October in Magdeburg, am 15. October in Frose, am 2. und 13. November wieder in Magdeburg war, giebt keinen Anstoss, da ein Ausflug von Magdeburg nach dem nahen Frose sehr wohl möglich ist. Dass in St. 1394—96 das Tagesdatum nachgetragen ist, nöthigt uns nicht dazu, Nichteinheitlichkeit der Datierung, in dem Sinne, dass dadurch das Itinerar betroffen würde, anzunehmen, vgl. Handbuch der Urkundenlehre I, 862, N. 2. 3. Nur wenn man den Bericht des Thietmar VI, 15. 16 (11. 12) so verstehen müsste, dass der König gleich nach dem Ende des Feldzuges in Merseburg Aufenthalt genommen hätte und hier den ganzen October und November geblieben wäre, würde man der Nachtragung der Datierung grössere Bedeutung beizumessen und anzunehmen haben, dass in allen diesen Urkunden der Ortsname sich auf die im Juli oder August vollzogene Handlung (damals war Heinrich 1. Aug. in Magdeburg (St. 1390^a), 8. Aug. in Nienburg [s. oben S. 169], dazwischen hat er gewiss Frose passiert), der Tag aber sich auf die Vollziehung der Urkunde beziehe. Allein der Thietmarstelle so weitgehende Bedeutung beizulegen, scheint doch bedenklich; der Autor sagt am Schluss von cap. 15: 'post haec rex cum exercitu . . . domum rediit . . .'; am Anfang von cap. 16: 'hic cum se in Merseburg optatae quieti indulget . . .' Ein vorheriger Aufenthalt in Magdeburg und Frose wird dadurch doch nicht so bestimmt ausgeschlossen, dass wir genöthigt würden, alle Urkunden vom 9. Oct. bis 13. Nov. als nicht einheitlich datiert zu behandeln. 1) Vgl. Ficker, Beiträge II, 258. 2) An Böhmers Ansetzung der Urkunde zum Jan. 1004 hat auch Hirsch I, 277, N. 4 bereits Anstoss genommen. Usingers Verdächtigung der von ED geschriebenen Urkunde beruht auf irrigen Voraussetzungen. 3) Thietm. VI, 46 (31), vgl. Hirsch I, 327. 4) Ann. Hildesheimenses 1005; St. 1398.